

# Vogtländischer Anzeiger.

20. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. May 1811.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. Mandat, die mit des Königs von Baiern Majestät, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen, geschlossene Convention betreffend. De Dato Dresden, am 25. April 1811.

(Beschluß.)

Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll, daferne sie nicht sofort geschehen kann, zu der nach Artikel 5. verabredeten Zeit ohnfehlbar erfolgen, und von Seiten der ausliefernden Macht soll der Deserteur nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Gränzorte gebracht werden, allwo von Seiten des andren Theils die Uebernahme erfolgt, und wobei die nach Artikel 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Artikel 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification, sofort wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs, der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber,

daferne nur sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effekten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10. Außer nurgedachten Kosten soll ein Mehreres, unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung; oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andren Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bei Erreichung der Gränzen



zen des andren Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur Ein oder höchstens Zwei Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche, während ihrer Entweichung, ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen und, den dasigen Gesetzen gemäß, zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andren Lande ein großes Verbrechen, zum Beispiel: Mord, Raub, oder jedes andre begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein andres Verbrechen begangen; so wird er, nach überstandener Strafe, ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedensfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, daferne in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Mi-

litairdienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andre Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13. Was die Untertanen beider Theile betrifft, welche ansezt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder des andren Souverains sich befinden; so soll denselben die Wahl freistehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Drei Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind, in Rücksicht ihrer Entlassung, den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14. Wenn Untertanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst, zu treffenden Einrichtung, zum Kriegsdienste verpflichtet, oder der im Königreiche Baiern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andren Souverains oder unter desselben Truppen begeben; so sollen dieselben, auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militair-Behörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militair-Behörde des andren sofort ausgeliefert werden; und soll es mit dieser



dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schnellste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeit, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 15. Die Gültigkeit dieser Convention soll vom Ersten des Monats May 1811 ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militairpersonen, Conscriptirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen pacificirenden Souverains in die des andren begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei; doch wollen sich Dieselbrn Ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen beider Souverains,

unter öffentlicher Autorität, auf die in jedem Lande übliche Art, gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militair-Behörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich, von der im Artikel 15 bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird von Sr. Königl. Majestät von Sachsen und von Sr. Königl. Majestät von Baiern, Drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es seyn kann, ratificiret und genehmiget, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Nachdem nun die Ratificationen der vorstehenden, durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Convention am 23sten dieses Monats ausgewechselt worden sind und der Inhalt derselben in Unsren Landen, zu Jedermanns Nachachtung, öffentlich bekannt zu machen ist;

So befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militair-Behörden Unsrer Lande und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieser Convention vom 1. May 1811 an allenthalben auf das Genaueste zu beobachten und dawider etwas auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige  
Man



Mandat eigenhändig unterschrieben und mit  
Unserm Königlichen Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 25. April  
1811.

Friedrich August.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Rostig  
und Jänckendorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

### Wie man den Himbeerstrauch zu hohen und schönen Pyramiden erzieht.

Der Himbeerstrauch, der fast größtentheils  
und gewiß unverdient, bloß der wilden Natur  
überlassen wird, ist zwar auch hie und da in  
den Gärten anzutreffen, aber gewöhnlich an  
Wände und in Winkel verbannt; die schöne  
Form desselben ist fast allgemein vernachlässigt,  
welches ihm so wenig, als Stachel- und Jo-  
hannisbeeren widerfahren sollte, da er ebenfalls  
in schöne Pyramiden gezogen werden kann.  
Dieß geschieht auf folgende Weise. Der Him-  
beerstrauch hat von der Natur die Eigenschaft,  
daß er jedes Jahr unmittelbar aus der Wurzel  
3, 4 und mehrere Schößlinge treibt, welche  
2 Jahre dauern, dann absterben und durch neue  
ersetzt werden. Erst im zweiten Jahr tragen  
diese Schößlinge Früchte, verdorren dann und  
müssen dicht an der Wurzel abgeschnitten wer-  
den, um dadurch den jungen Schößlingen Platz

zu machen. Will man nun eine Pyramide zie-  
hen, die 10 bis 12 Fuß und drüber hoch wird;  
so bricht oder schneidet man im Herbst die alten  
dürren Zweige nahe an der Wurzel sämtlich ab,  
läßt aber auch von den diesjährigen oder von den  
neuen Schößlingen nicht mehr als 2 oder 3 ste-  
hen und in der Mitte derselben steckt man eine  
Stange von wenigstens 15 Fuß Höhe. Die  
Schößlinge wachsen nun in dem folgenden Jah-  
re mit der üppigsten Kraft zu der vorgenannten  
bedeutenden Höhe, werden an der Stange fest-  
gebunden und belauben sich kräftig. Im ersten  
Jahre erhält man keine Früchte, im folgenden  
aber, wo man eben so verfährt, hat man auf  
diese Art den Strauch veredelt, in einer schönen  
Gestalt dem Auge dargestellt, und herrliche  
Früchte lohnen die Mühe. — Das hohe und  
gefällige seiner Form, das helle und sanfte Grün,  
welches sich den ganzen Sommer durch erhält,  
das vorspringende Blütenkleid, die purpurnen  
oder gelblichweißen Früchte, der langwährende  
Genuß derselben, indem sie nicht alle auf ein-  
mal reifen, ihr ganz eigener Wohlgeschmack,  
dies alles sind Gegenstände, welche es wohl  
verdienen, auf die Veredlung dieses Strauches  
einige Sorgsamkeit zu verwenden. Man wird  
übrigens beim Abschneiden im Herbst, die neuen  
Schößlinge von den alten sehr gut unterscheiden,  
wenn man auf die Farbe achtet, welche bei der  
alten mehr mattgrau, die Staube selbst aber  
dürrer und auch an den Stellen kennbar ist, wo  
die Himbeeren abgestreift sind.



## B e i l a g e

des

## V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 18. M a y 1811.

## Geschichte des Tags.

Im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu Wien soll eine große Thätigkeit herrschen, und viele Couriere von Petersburg nach Paris, so wie von da dorthin zurück durchkreuzen sich über Wien. Wichtige Unterhandlungen müssen also wohl statt finden, allein man versichert, alles auf eine freundschaftliche Weise. — Die Engländer haben die kleine Halbinsel Hela bei Danzig beschossen, sind aber bald zurückgetrieben worden; dies hat wahrscheinlich zu dem Gerüchte Anlaß gegeben, als ob obige Stadt selbst bombardirt und in Brand geschossen worden sey. — In die Zahl dieser Sagen gehört wohl auch zur Zeit noch, daß eine englische Flotte von 25 Linienschiffen in der Ostsee erschienen sey, und das Admiraltätsschiff die große schwedische Flagge führe. — Frankfurt am Mayn hat zufolge des franz. Tarifs an die franz. Handelscommission sowohl an Geld, als Wecheln und Waaren über 10 Mill. Franks bezahlt. — Aus Spanien theilen die franz. Blätter wieder Nachrichten mit, die in der Hauptsache folgendes enthalten. In Gallizien waren neue Unruhen entstanden, die Milizen wurden wieder zusammen gezwungen und das englische Geld that

hier und da noch einige Wirkung, allein das Verlangen der Engländer, die Häfen Vigo, Corrunna und Ferol mit Garnisonen ihrer Truppen zu besetzen, wurde von der dortigen Junta zurückgewiesen. Die portugiesische Armee unter Massena mußte bekanntlich wegen Mangel an Subsistenz eine retrograde Bewegung machen. Es kam Anfangs zu einigen Gefechten zwischen der franz. Arriere- und englisch. Avantgarde, späterhin aber wurde die Armee nicht beunruhigt; denn am 23. März, wo die Armee gegen Almeida auf Guarda zurückgieng, bekam sie keinen Feind zu sehen; sie nahm dann die Richtung gegen Sabugal, um über das Gebirge zu gehen. Das 6. und 8. Corps rückte in Spanien ein, der General en Chef befand sich zu Ciudad Rodrigo und das 2. Corps unter Regnier stand gegen Sabugal. Am 3. April rückten 25000 Engländer gegen dasselbe an und es entstand ein Gefecht, worin eine kleine Anzahl Franzosen die große feindliche Masse wenigstens so weit zurück hielt, daß das Corps noch an demselben Tage zu Alfayates, wovon man es abschneiden wollte, anlangen konnte. Was weiter dort vorgefallen, ist nicht bekannt; indeß versichert ein Schweizer Blatt, daß der Marsch. Massena nebst mehrern andern Generalen

talen



ralen zu Paris angelangt sey, welches, wenn es gegründet wäre, auch dem verbreiteten Gerüchte von einem abgeschlossenen Waffenstillstande einige Glaubwürdigkeit gäbe. Bei der Armee in Süden nahm der Gen. Latour Maubourg Albuquerque mit 800 Mann und 17 Kanonen ohne Widerstand, und Valencia mit 7 Kanonen, der Herzog von Treviso selbst aber Campo Major, nachdem es vom 17. bis 21. März bombardirt und Bresche geschossen worden, mit Capitulation; die nicht der Zahl nach angegebene Besatzung zog mit Kriegsbehren aus und ward kriegsgefangen; man fand 52 Kanonen. Sämmtliche 3 veste Plätze wurden geschleift. Hierauf zog sich das Corps, nachdem es mit dem des Gen. Beresford, 15000 Mann stark, einige vortheilhafte Gefechte gehabt hatte, wieder etwas seitwärts und 8000 Spanier, die von Cadix aus übers Meer in die Mündung des Tinto gebracht worden waren und mit den Trümmern der Armee des Balasteros, gegen Sevilla vorrücken wollten, wurden vom Gen. Monnansin mit großem Verlust zurückgeschlagen. Nach der Schlacht von Ebiciana hatten sich einige Insurgentenhausen Medina Sidonias bemächtigt; diese mußten erst vertrieben werden und dann gieng das Bombardement von Cadix seinen Gang fort. In Catalonien hatte ein Insurgentenhausen von 8000 Mann mit englischen Agenten 3 Mill. versprochen, wenn man ihnen das Fort Montjui überließe; man stellte sich, als ob man es thun wollte; allein bei ihrer Annäherung wurden sie so übel empfangen, daß sie 2 — 3000 Mann dabei verloren, worunter 800 Todte. Glücklicher gelang es

ihnen bei Figueras, wo zwei bei dem Magazin von Lebensmitteln angestellte Catalanier für 20000 Stücke Geld die Schlüssel auslieferten und bei der Sorglosigkeit des Commandanten, bei Nacht 800 Bergjäger in das Fort einschlichen und die 400 Mann starke Besatzung entwaffneten; der Gen. Baraguay d'Hilliers wollte das Fort wiedernehmen; allein unterdessen hatten sich noch 1200 Bergjäger hineingeworfen, und so blieb es bis jetzt in des Feindes Hand. Auch in andern Gegenden haben kleine Gefechte statt gefunden, die der Hauptsache nach immer zum Vortheil der Franzosen ausfielen. — Pariser Blätter melden, daß die Friedensunterhandlungen zwischen Rußland und der Pforte heuerlich wieder eröffnet und die Vorschläge, die der russ. Obergeneral durch den Großvezier an den Großherrscher bringen lassen, gütig aufgenommen worden wären.

---

### S t e r b e f a l l.

Den 5. May verstarb allhier, nachdem er schon unpäßlich von der Frankfurter Messe zurückgekommen war, an einem Seitenstechfieber Herr Carl Wilhelm Facilides, Kaufmann und Rattunfabrikant allhier in einem Alter von 37 Jahren und 9 Tagen, nicht bloß von den Seinen, sondern auch von allen denen herzlich betrauert, die ihn wegen seiner Herzengüte und durch nichts zu trübenden frohen Laune im Leben innig geschätzt hatten.

Eines langen frohen Lebens werth,  
Finde das, was hier Dein Herz entbehrt,  
Dort, wo nichts den Frieden guter Seelen stört!

---

1) Die



1) Die Stände der alten Erblande Sr. Majestät des Königs von Sachsen haben in der unterm 9. September 1807 in das Publikum hinaus gegebenen Declaration die Zusicherung ertheilt, daß vom Michaelis-Termine 1811 an, der nach Abzug der Zinsen verbleibende gesammte jährliche Fonds der Steuercreditkasse, zur Abzahlung der durch die Verloosung gefällig gewordenen Capitalien wieder verwendet werden solle; und sie erfüllen anjert diese Zusage durch gegenwärtige Anzeige, von der in nächster Michaelis-Messe des laufenden Jahres bei der Steuercreditkasse in gedachter Maaße wieder eintretenden Verloosung pünktlichst, um in dem erworbenen und verdienten Zutrauen des Publici, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, sich zu befestigen.

2) Allein, um das dormalige neue und große Staatsbedürfniß, dessen Ausmittelung, außer den auf ältern Bewilligungen beruhenden, und ferner zu entrichtenden Abgaben, Ihre Königl. Majestät für nothwendig erkennen, auf eine am wenigsten beschwerende Art und Weise aufzubringen, und die deshalb neu anzulegenden Abgaben theils zu erleichtern, theils zu vermindern, haben Ihre Königl. Majestät von Sachsen die Eröffnung einer Anleihe von 6 Millionen Reichsthaler gegen neu zu creirende landschaftliche Obligationen allergnädigst genehmiget; und wir müßten nicht ein festes, inniges Vertrauen in die treue Anhänglichkeit unsrer Mitbürger an den Staat, den sie, zu ihrem Glücke angehören, setzen, wenn wir irgend zweifeln könnten, daß die vermögenden Klassen derselben, diese Anleihe und ihre wohlthätigen Zwecke, mit patriotischem Gemeingeiste unterstützen, daß ihre Gefühle, auch bei gegenwärtiger Veranlassung, sich zur wirksamsten Theilnahme an den Umständen minder vermögender Mitbürger erweitern, und daß sie in solchen öffentlichen Beweisen ihrer treuen Anhänglichkeit an das Vaterland wetteifern würden. Selbst die Wenigen, denen solche Gesinnungen und Gefühle fremd seyn könnten, müßten doch wenigstens ihr Interesse darin finden, durch Unterstützung der zu eröffnenden Anleihe, ihre eigene Theilnahme an der Ausmittelung des, außer dem Falle einer Anleihe, nur allein durch Steuern aufzubringenden Staatsbedürfnisses zu vermindern.

Die Anleihe gewährt den großen Vortheil, einen bedeutenden Theil des gegenwärtigen Staatsbedürfnisses nach und nach in weniger starken Steuerquoten aufzubringen, und für die weniger Vermögenden, mithin für den größern Theil der Contribuenten, die Abgaben auf dem Punkte zu erhalten, den sie ohne Lähmung der Industrie und des Gewerbes nie überschreiten dürfen.

3) Es soll daher unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung, zur Befriedigung eines Theils der gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse, von dato an, eine Anleihe auf Credit der Stände der alten Erblande Sr. Königl. Majestät, bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler, zwar eröffnet, jedoch sollen, in der Hoffnung, daß man im Verfolg des vollen Betrags der Anleihe werde entbehren können, vorerst nur für 3 Millionen Thaler neue landschaftliche Obligationen ausgefertigt, und der davon vorjert beudthigte Theil durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig debitirt werden.

4) Die zur Steuercreditkasse verordnete landständische Deputation, unter deren Administration



nistration auch diese neue Anleihe gestellt werden soll, wird die zur Aufnahme gedachter Anleihe erforderlichen landschaftlichen Obligationen ausfertigen; und es sollen davon für die Summe von 3 Millionen, in

300 Stück Lit. A auf 1000 Thaler,	300,000 Thaler
2000 — — B — 500 —	1,000,000 —
2750 — — C — 200 —	550,000 —
5500 — — D — 100 —	550,000 —
12,000 — — E — 50 —	660,000 —
	3,000,000 Thaler

vertheilt, auch, nebst den dazu gehörigen Coupons und Zinsleihen, zur Unterscheidung von den ältern, und den im Jahr 1807 creirten landschaftlichen Obligationen, mit Zweien, dem großen Buchstaben hinzu zu setzenden kleinen Buchstaben, z. B. A<sup>aa</sup>, B<sup>bb</sup>, bezeichnet werden.

5) Es sollen übrigens diese neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen 5 p. C. Zinsen tragen, und die darauf zu stellenden Coupons, halbjährig, in der Ofter- und Michaelis-Messe, bei der Steuercreditkasse zu Leipzig zahlbar seyn.

6) Der Zins- und Tilgungs-Fonds für diese neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen steht zwar, wie schon erklärt worden, unter der Administration der für das seit dem Jahre 1763 gegründete Schulden-Zahlungs-System verordneten, durch ihre pünktliche und rühmliche Pflichterfüllung im In- und Auslande allgemein bekannten ständischen, zur Steuercreditkasse in Leipzig verordneten Deputation; allein der bisherige Fonds der Steuercreditkasse bleibt ausschließend für die nun vollständig wieder eintretenden Verlosungen, und für die Abzahlung der dieser Kasse überwiesenen ältern landschaftlichen Obligationen bestimmt; und es sollen dagegen von den zur Deckung des vormaligen neuen Staatsbedürfnisses von gesammter Landschaft bewilligten Abgaben, und zwar die Vereitesten und Sichersten derselben, der Steuercreditkasse zum Zins- und Tilgungs-Fonds der neuen Anleihe überwiesen, und letzterer dadurch ihre eigenen hinreichenden Fonds constituirt und ausgemittelt werden.

7) Die Rückzahlung der über gedachte Anleihe ausgestellten, und durch das Loos zahlbaren landschaftlichen Obligationen, fängt im Jahre 1818 an, und es soll die nach Verhältniß der Capital-Höhe, bis zu welcher man die Anleihe steigen zu lassen den Umständen angemessen finden dürfte, zu bestimmende, jährlich durch die Verlosung zahlbare Summe sodann zu seiner Zeit dem Publico bekannt gemacht werden. Dresden, am 30. April 1811.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigster Genehmigung,  
von wegen sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

Nie haben sich Staatsschuldsverschreibungen eines so unbeschränkten und allgemeinen Credits im In- und Auslande erfreut, als Sachsens Ständische Obligationen. Fundirt auf die Grundsteuereinkünfte der gesammten Erbländischen Staaten, gewähren sie unter allen Umständen die höchstmögliche Sicherheit, und tragen in sich selbst die unverbrüchlichste Bürgschaft



schaft ihrer auffer allen Zweifel gesetzten, durch die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren erprobten Solidität. Es bedürfen daher die oben angekündigten, und uns zur Debitirung gnädigst anvertrauten neuen Steuer, Credit, Cassen, Scheine keiner weitern Anempfehlung. Solche sind den ältern in jeder Rücksicht gleich zu achten, und gewähren überdem den Interessenten den Vortheil eines auf fünf pro Cent erhöhten Zinsfußes.

Von heute an werden bei uns, und bei unserm Hause in Altenburg, Gelder auf unsere Recipissen angenommen, und letztere deren Inhabern gegen Original, Obligationen bei deren Erscheinung, welche ungesäumt erfolgen wird, ausgetauscht.

Zugleich eröffnen wir hiermit, daß wir Herrn Ernst Wilhelm Conrad Gößel, Kaufmann in Plauen, den Auftrag ertheilt haben, für obige neue Anleihe mitzuwirken, und dergleichen Gelder von denen, welche sowohl in Plauen, als in der dasigen Gegend obbeschriebene neue landschaftliche Obligationen zu 5 p. C. anzukaufen Willens sind, für unsere Rechnung und gegen von uns oder von genanntem Herrn Kaufmann Gößel ausgestellte Recipisse in Empfang zu nehmen.

Leipzig, am 14. May 1811.

Reichenbach und Comp.

In Gemäßheit vorstehenden, von Herren Reichenbach und Comp. in Leipzig erhaltenen Auftrags, sind auch bei mir vorerwähnte neue landschaftliche Obligationen zu 5 p. C. von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thaler in Zukunft zu haben. Da aber diese Obligationen erst nach Verfluß von einigen Wochen ausgegeben werden; so können diejenigen, welche dergleichen Obligationen zu haben wünschen, die Interimscheine der Herren Reichenbach und Comp. für jede zu verlangende Summe von mir erhalten, und genießen die festgesetzten Zinsen zu 5 p. C. von dem Tage an, wo sie die Gelder an mich bezahlen. Sobald die landschaftlichen Obligationen bei mir eingelangt sind, werde ich solche sofort gegen die Interimscheine umtauschen, auch zu mehrerer Bequemlichkeit der auswärtigen Interessenten das Porto der an mich durch die Post abzusendenden Gelder selbst tragen.

Plauen, den 16. May 1811.

Ernst Wilhelm Conrad Gößel.

Nachdem die, Herrn Joseph Fürchtegott Blanckmeister zuständig gewesene zu Landesgemeinde unweit der Böhmischen Grenze gelegene Papiermühle sammt dazu gehörigem Grund und Boden auf nächstkommenden 13. August c. a. anderweit an den Meistbietenden in dem hiesigen Königl. Amte öffentlich verkauft werden soll; So wird solches und daß die zum Umtrieb dieser Papiermühle nöthigen Hädern leicht aus dem benachbarten Königreiche Böhmen bezogen werden können, auch daß ziemlich geräumige Gebäude der Papiermühle zu Anlegung einer Spinnmaschine geeignet ist, nicht weniger die alljährlich davon zu entrichtenden Abgaben nicht mehr als 4 thlr. 16 gr. betragen, zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Datum Amt Voigtberg den 10. May 1811.

Königl. Sächsl. bestallter Amtmann allda, Johann Christian Schubert.

Da der, Voigtl. Anzeiger, Blatt vom 27sten vorigen Monats d. J., amoncirt hier vacant gewesene Organistendienst nunmehr wieder besetzt ist; So wird die noch bestehende sechs wöchentliche Frist für Auswärtige zu einem Fernermelden hierdurch auf, und zurückgenommen.

Adorf den 13. May 1811.

Der Rath allda.

ES



Es soll der, **Mstr. Johann Adam Finkenest** zugehörige **Viertels Frohnhof** sammt **Perzinenz, Erb, und Inventarien** Stücken alhier, **Schulden halber** an den **Meistbietenden** öffentlich verkauft werden, und wir haben den **5ten July 1811** zum **Subhastations-Termine** angesetzt, welches sowohl, als daß die **Subhastations-Patente** nebst **Consignationen**, bei den **Gerichtsstellen** zu **Mühltroff** und **Rodau** ingleichen alhier öffentlich angeschlagen worden sind, hiermit bekannt gemacht wird. **Leubnis, den 27. April 1811.**

**Adelich Kospothische** verordnete **Gerichte** daselbst.  
**Heinrich Ferdinand Blanckmeister, Dir. Jud.**

Seit einiger Zeit habe ich meine dießjährigen **Schuspocken**, **Impfungen** wieder angefangen, welches ich denen, die es interessirt, hiermit bekannt mache. Ich erneuere das **Versprechen**, alle **Kinder** von **armen Aeltern**, ohne **Lohn**, zu **impfen**, und wünsche, daß in diesem Jahr mehr, als im vorigen, von diesem **Anerbieten** Gebrauch machen mögen.

**D. Müller, Stadtphysikus.**

Wir machen hiermit ergebenst bekannt, daß wir unser Lager von **kurzen und Galanterie Waaren** eben mit mehrern neuen **Wiener Fabrikaten** vermehrt haben und empfehlen uns, neben unsern schon bekannten **Artikeln**, noch besonders mit **modernen Tafel- oder Stuhuhren** in geschmackvollen Umgebungen, **Dameshütchen** von **Levantin, Atlas und Florence**, **weißen und couleurten Damesfedern**, **seidenen und wollenen Arbeitsbeuteln** ganz neuer Form, **Diademen** von **Blumen**, **seidenen Geld- und Tabakbeuteln** mit **Perlen gestickt**, **wollenen eingearbeiteten orientalischen großen Halstüchern** von allen Farben und schönsten **Bordüren**, dergl. **Westen**, **halbseidenen Halstüchern**, **seidenen grünen, rothen und blauen Bettdecken** mit **Baumwolle durchnäht**, dergl. von **Cattun**, dergl. von **Ziegenleder**, **rothen und weißen wollenen Decken** oder sogenannten **Kuzen**, **Reitzäumen**, **Säbelkuppeln** mit **vergoldeten Löwentöpfen** und **Bandelieren** von **schwarz lackirtem Leder**, **Stiefelstulpen** von **gelb lackirtem Leder**, **Wagenlaternen**, **Steinfrüchten** der **Natur** getreu, **Hand- und Taschenspiegeln**, **Stiefelknechten** zum **Zusammenlegen**, mit darinnen befindlichen **Stiefelanziehern**, **modernen Mannshütchen**, **plattirten Reitzangen** und **Steigbügeln**, **neuen lackirten Blechwaaren**, **Präsentirtellern** von **Mahagoni** mit **plattirten Rändern**, **Stahlperlen** und dergl. **Ohrbehängen**, **ledernen Herren- und Dameshandschuhen**, **Hosenträgern**, **türkischen und ungarischen Pfeifenröhren** und **Köpfen**, **Halsbindunterlagen** und mehrern dergl. **Artikeln**. Wir versichern, die **Preiße** so **billig** als möglich zu machen.

**Plauen, den 9. May 1811.**

**Gebrüder Schmidt.**

Ein **brauberechtigtes Wohnhaus** am **Markte** und  $3\frac{1}{2}$  **Scheffel** **Aussaats** weit **Feld**, ohnweit der **Vogelstange**, sind aus freier **Hand** zu verkaufen und die **Kaufbedingungen** bei **Endesgenanntem** zu erfahren. **Leubnis den 15. May 1811.**

**J. C. Geigenmüller, Sattler.**

Ein **brauberechtigtes Wohnhaus** mit **3 Stuben**, **4 Kammern** und **guter Stallung** versehen; nebst **2 Gärten**, **9 Dresdner Scheffel** **Feld**, **5 Fuder** **Wiesewachs** und einer **neu erbauten Scheune**, sind, nebst übrigen **Inventariensücken**, aus freier **Hand** zu verkaufen. **Kauflustige** belieben sich bei **Endesgenanntem** zu melden.

**Mühltroff den 8. May 1811.**

**Gottlob Friedr. Römer.**

Denenjenigen, welche nach und von **Herrn Steißs Farbehauß** auf der **Aue** zu gehen pflegen, dienet zur **Nachricht**, daß der **Weg** dahin bei der **Scharfrichterei** über den daselbst angelegten **Steg** und nicht durch den **Haußnerischen Bleichplatz** und die außerhalb desselben befindliche sonst **Hildebrandische**, jetzt **Haußnerische Auwiese** führe, und daß diejenigen, welche dieser **wohlgemeinten**



meinten Erinnerung kein Gehör geben, einer gefehlichen und erforderlichen Falles nothrechtlichen Weisung gewärtig seyn müssen.

---

Da zeither seit dem Reichmannischen Mühlenbau sehr viele über die ehemals Baldaufische Wiese zwei auch gar dreie neben einander zu gehen sich erlaubt, und dadurch uns Schaden verursachen; so machen wir solches bekannt, und warnen hiermit jedermann, diesen Wiesensteig einzeln zu begehen, wie solcher vor langer Zeit begangen worden, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, genauere Aufsicht darüber zu führen, und diejenigen, welche wir außer diesem Steig treffen, entweder durch Pfändung, oder sogleich zur gerichtlichen Strafe ziehen zu lassen.

Plauen den 9. May 1811. Die jetzigen Besitzer der ehemals Baldaufischen Wiese.

---

Es werden in Zukunft alle Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Vormittags von 10 bis 11 Uhr und Nachm. von 3 bis 4 Uhr Zeichenstunden gehalten beim Kern, im Marstall wohnhaft.

---

Da ich meine bisherige Wohnung bei Mstr. Schreibern am alten Teich verlassen und das vom Herrn Gottlob Schneider im untern Steinweg gelegene und hinterlassene Haus bezogen habe; so will ich alle Diejenigen, so bei mir bereits arbeiten lassen oder noch arbeiten lassen wollen, hiervon avertiren und mich Ihnen bestens empfehlen.

G. F. Hadlich, Böttchermelster.

---

Alle diejenigen, so Pfänder bei der verstorbenen Wittwe Starkin am Mühlberg in Verfaß haben, haben sich längstens von dato bis 14 Tage an August Starke zu wenden, außerdem wir solche für uns übergeben ansehen.

Fickert und Starke.

---

Einige Flinten, ein Ringtragen, Degentuppelschloß mit Degentuppel, einige Reitzäume und Reitdeckchen sind zu verkaufen, worüber das Nähere im Int. Comt. zu erfahren ist.

---

Das Sonntagsbacken hat Mstr. Tröger an der Syrau.

---

Vom 2. bis 16. May sind gebohren worden:

10 Kinder in der Stadt worunter 1 todtgebohrnes und 2 uneheliche, und 4 auf dem Lande.

Gestorben sind:

- 1) Obenangezeigter Sterbefall.
- 2) Johann Georg Grünert, Bürger und Baumwollenwaarenwürker allhier, ein Ehemann, geb. in Oberlosa, 77 Jahr alt.
- 3) Hrn. Johann Gottfried Fickerts, Bürgers und Schneiders, auch Baumwollenwaarenhändlers allhier Töchterchen.
- 4) Mstr. Carl August Hofmanns, Bürgers und Webers allhier Söhnchen.
- 5) Johann Friedrich Rudolpfs, Cattundruckers allhier Töchterchen.

6) Ja



- 6) Jacob Pächters, Kutschers allhier Töchterchen.  
 7) Johann Andreas Nicolais, Fabrikarbeiters allhier Töchterchen.  
 8) Johanne Scharschmidtin, ein Waisenmädchen allhier.  
 9 und 10) 2 erwachsene Personen vom Lande.

**Getraide-Preiß hiesiger Stadt:**

Ao. 1811. d. 11. May	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.
Waizen	1	4	—	1	3	—	1	—	—
Korn	—	17	6	—	17	—	—	16	—
Gerste	—	16	—	—	15	—	—	14	—
Hafer	—	11	—	—	10	—	—	—	—

**Fleisch-Taxe pr. Pfund:**

Rindfleisch	2 gr.	2 pf.		Schöpfenfleisch	—	—
Schweinefleisch	3 gr.	— pf.		Kalbfleisch	1 gr.	4 pf.